

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 9 - Sicherheit,
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

**Verordnung nach dem Epidemiegesetz 1950
betreffend die Einschränkung des Betriebs
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Datum	03.04.2020
Zahl	SP21-ALL-255/2020 (148/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mag.(FH) Markus Lerch
Telefon	050 536-62230
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.sicherheitspolizei@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, mit der im Bezirk Spittal an der Drau Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186/1950 idgF wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.
- (2) Die Verordnung tritt nach der Kundmachung **mit Ablauf des 03.04.2020** in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Klaus Brandner

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel und Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
2. alle Gemeinden des Bezirkes Spittal an der Drau per email, **mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel und Übermittlung der Dokumentation des Anschlags (Anschlagszeitpunkt)**;
3. alle Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bezirk
4. Abteilung 6 – Bildung und Sport, Amt der Kärntner Landesregierung, per email: Abt6.Post@ktn.gv.at;
5. Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Amt der Kärntner Landesregierung, per email: Abt5.Post@ktn.gv.at;
6. Kärntner Gemeindebund, per email: gemeindebund@ktn.gde.at;

Nachrichtlich an:

7. BPK Spittal, per email: BPK-K-Spittal-an-der-Drau@polizei.gv.at, zur Information und Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen;
8. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 Gesundheit und Pflege, z.H. MMag. Günther Wurzer, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; per email: guenther.wurzer@ktn.gv.at;
9. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, per email: Irene.Hager-Ruhs@gesundheitsministerium.gv.at;
10. Landesalarm und -warnzentrale, per email: lawz@ktn.gv.at;
11. Rotes Kreuz, per email: mesast@sp.k.rotekreuz.at;
12. Bezirksfeuerwehrkommando, per email: bfk@spittal-drau.at;
13. Postbus, per email: peter.pirker@postbus.at;
14. Österr. Bundesbahnen, per email: werner.mayer@oebb.at; claudia.mueller@oebb.at;

Medien zur Kenntnisnahme:

15. Kleine Zeitung, per email: kaernten@kleinezeitung.at;
Regionalbüro Spittal, per email: spittal@kleinezeitung.at;
16. Kärntner Krone, per email: kaerntner@kronenzeitung.at;

**AMTSTAFEL DER MARKT-
GEMEINDE SACHSENBURG**

Angeschlagen am: 03.04.2020

Abgenommen am: